

## **Kein Geheimnis**

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

Geheime Abstimmungen im Rahmen einer Mitgliederversammlung (MV) sind meist nicht sehr beliebt, jedenfalls bei den Mitgliedern, die möglichst schnell nach Hause oder an den Tresen wollen. „Geheim“ heißt, dass schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand. Es müssen zunächst Stimmzettel vorbereitet werden (was allerdings im Rahmen einer guten Vorbereitung der MV ohnehin geschehen sollte). In der MV sind die Stimmzettel dann zu verteilen, einzusammeln und zu zählen. Dies dauert natürlich erheblich länger als die Durchführung einer offenen Abstimmung per Handzeichen. Man fürchtet daher den Ruf eines Mitglieds: „Geheime Abstimmung!“ oder „Geheime Wahl!“ Vielfach wird dann die Meinung vertreten, dass schon auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds eine geheime Abstimmung durchzuführen sei. Diese Auffassung ist jedoch schlicht und einfach eine Top-Ten-Legende im Vereinsrecht.

Richtigerweise empfiehlt sich auch hier wieder einmal der Blick in die Satzung. Dort kann die Art der Abstimmung geregelt sein und damit auch, ob und unter welchen Voraussetzungen eine geheime Abstimmung bei Beschlüssen oder Wahlen durchzuführen ist, etwa so: „Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.“ In der Praxis bedeutet dies: Der Versammlungsleiter gibt seine Entscheidung bekannt und gewährt Gelegenheit zur Äußerung. Dann kann ein Vereinsmitglied beantragen, dass die MV die Entscheidung des VL abändern möge. Danach stimmt die MV endgültig über die Abstimmungsart ab.

Enthält die Satzung keine Regelung, so heißt das keineswegs, dass ein gesetzlicher Vorrang der geheimen Abstimmung bestünde. Vielmehr bestimmt der Versammlungsleiter, wie abgestimmt werden soll. Er könnte dann auch der Forderung eines Mitglieds nach geheimer Abstimmung nachkommen. Aber wie auch immer er sich entscheidet: Einem gegenteiligen Votum der MV müsste er sich stets beugen.

### **Was heißt geheim?**

Wie muss denn eine geheime Beschlussfassung oder Wahl ausgestaltet sein? Bei einer geheimen Wahl muss die Wahlentscheidung des einzelnen Mitglieds unbekannt bleiben. Dies mag bei einer Wahl auf elektronischem Weg relativ leicht zu bewerkstelligen sein, aber in den allermeisten Fällen sind im Vereinswesen nach wie vor Stimmzettel im Gebrauch. Der Wahlvorgang an sich – die Stimmabgabe – muss unbeobachtet ablaufen. Auch im Zuge der Stimmzählung oder einer späteren Durchsicht der Wahlzettel darf nicht erkennbar sein, wer welches Votum abgegeben hat. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Stimme per Ankreuzen auf vorbereiteten Wahlzetteln abgegeben werden kann. Auch dürfte es gerade noch zulässig sein, wenn die Mitglieder „ja“, „nein“ oder die dem Kandidaten oder Antrag zugeordnete Zahl auf den Stimmzettel schreiben müssen. Nicht mit einer geheimen Wahl ist es aber vereinbar, wenn etwa der Name des gewählten Kandidaten handschriftlich auf dem Stimmzettel anzubringen ist. In diesem Fall wäre es nämlich möglich, aus der Handschrift auf den Namen des Wählers zu schließen. Fragen? [freiwilligenzentrum@mittelhessen.de](mailto:freiwilligenzentrum@mittelhessen.de)